

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Gültig für Neukunden ab 1. Januar 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Telekommunikationsdienste („Dienste“) zwischen der Stadtwerke Neustrelitz GmbH („SWN“), Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz, und ihren Geschäftskunden.

(2) **Geschäftskunde** im Sinne dieser AGB ist ausschließlich ein **Unternehmer** gemäß § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher (§ 13 BGB) oder für die in § 71 Abs. 3 TKG genannten Unternehmen/Organisationen, für die gesonderte AGB bestehen.

(3) Die vertraglichen Beziehungen zwischen der SWN und dem Kunden richten sich abschließend nach den folgenden Regelungen in der aufgeführten Rangfolge:

- a) Individuelle schriftliche Vereinbarung
- b) Auftragsformular der SWN
- c) Jeweilige Leistungsbeschreibung und Preisliste
- d) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- e) Gesetzliche Bestimmungen

(4) Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die SWN ihrer Geltung abweichend von Satz 1 im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag kommt, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch Bestätigung der SWN in Textform unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses zustande, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung durch die SWN. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, ob alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die SWN kann den Vertragsschluss bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden ablehnen oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(2) Der Kunde ist vierzehn (14) Kalendertage an sein Angebot (Kundenauftrag) gebunden.

(3) Die SWN ist berechtigt, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen, wenn nach Vertragsschluss aber vor der Leistungsbereitstellung festgestellt wird, dass die SWN die zur Leistungserbringung erforderlichen Vorleistungen von Dritten nicht erhält (**Vorbehalt der Selbstbelieferung**). Das Lösungsrecht gilt nicht, wenn der SWN die fehlende Selbstbelieferung bei Vertragsbestätigung bereits bekannt war. Die SWN wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

(4) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von **24 Monaten**, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

(5) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere **12 Monate**, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von **3 Monaten** zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

(6) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der der Höhe von zwei Monatspreisen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis entspricht und die SWN die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat. § 314 BGB bleibt unberührt.

(7) Kündigt die SWN den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, ist die SWN berechtigt, 50 % der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte zu verlangen, die bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin angefallen wären. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der SWN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 3 Grundstücksnutzung

(1) Der Vertrag kann von der SWN ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten (z.B. des Grundstückseigentümers) auf Abschluss einer Grundstücksnutzungsvereinbarung vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte eine bestehende Grundstücksnutzungsvereinbarung kündigt.

(2) Kündigt die SWN den Vertrag aus den in Abs. (1) genannten Gründen, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25% der Summe der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen Grundentgelte zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der SWN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der SWN vorbehalten.

§ 3 Grundstücksnutzung

(1) Der Vertrag kann von der SWN ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten (z.B. des Grundstückseigentümers) auf Abschluss einer Grundstücksnutzungsvereinbarung vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte eine bestehende Grundstücksnutzungsvereinbarung kündigt.

(2) Kündigt die SWN den Vertrag aus den in Abs. (1) genannten Gründen, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25% der Summe der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen Grundentgelte zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der SWN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der SWN vorbehalten.

§ 4 Leistungen, Störungen und Wartung

(1) Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem die SWN Telekommunikationsdienste bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Produktinformationsblatt sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet.

(2) Veränderungen des rechtlichen oder technischen Rahmens, wie Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder von Entscheidungen der Bundesnetzagentur, können die von den SWN zu erbringende Leistung beeinflussen. Für eine ggf. erforderliche Anpassung der Dienste gilt § 18 dieser AGB.

(3) Die SWN unterhalten eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die unter der Telefonnummer 03981 474-100 erreicht werden kann. Meldungen sind an diese Hotline oder an die E-Mail-Adresse vertrieb@stadtwerke-neustrelitz.de zu richten. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass E-Mails ausschließlich werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr von den SWN bearbeitet werden. Die SWN wird Störungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen.

(4) Hat der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist die SWN berechtigt, die durch die Entstörung entstehenden Kosten dem Kunden aufzuerlegen.

(5) Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten dürfen die SWN ihre Leistung kurzzeitig unterbrechen. Die SWN bemühen sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungsschwache Zeiten zu legen.

(6) Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich über die in Abs. 3 genannten Wege mitzuteilen.

§ 5 Endgeräte

- (1) Mietet der Kunde das Endgerät, ist der Mietpreis gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis monatlich zu entrichten. Der Kunde hat das Endgerät nach Ende des Vertragsverhältnisses innerhalb von 14 Tagen auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzugeben.
- (2) Kauft der Kunde das Endgerät, ist der Kaufpreis gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis mit Abschluss des Vertrages fällig. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der SWN.
- (3) Im Falle eines Hardware-Kaufs durch den Kunden nach Abs. (2) beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde der SWN hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der SWN für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Wurde eine Installation von Endgeräten vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern der SWN oder den von den SWN beauftragten Unternehmen Zugang zum vereinbarten Installationsort zu gewähren. Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, können die SWN eine Pauschale gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für die vergebliche Anfahrt verlangen.
- (2) Der Kunde hat bei der Nutzung des Anschlusses Rechtsverstöße zu vermeiden. Insbesondere hat der Kunde unzumutbare Belästigungen gemäß § 7 UWG zu unterlassen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Es ist dem Kunden verboten, andere als durch die SWN zugeteilte Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden.
- (4) Der Kunde darf die Leistungen der SWN nicht weiterverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops. Es ist dem Kunden verboten, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten, sofern dies nicht vertraglich vereinbart ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Telekommunikationsdienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat die unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Nutzer die ihn treffenden Pflichten einhalten.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die Verwendung hinreichend sicherer Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates.

§ 7 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Alle vereinbarten Preise verstehen sich als **Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer**.
- (2) Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für den Anschluss an das Breitbandnetz, dem Preis für Endgeräte sowie etwaigen Entgelten für zusätzliche Leistungen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Preis erhöht sich um die Verbindungspreise.
- (3) Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, nicht vorhersehbaren Abgaben oder hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten haben, kann sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten erhöhen.
- (4) Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungslegung der monatlichen Grundentgelte erfolgt jeweils zu Beginn des abzurechnenden Monats, nutzungsabhängige Entgelte werden nachträglich berechnet.
- (5) Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von **14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig**. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Firmenlastschriftverfahren, sofern nicht anders vereinbart.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist die SWN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von **neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz** zu fordern sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR (§ 288 Abs. 5 BGB) zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Verzugspauschale wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (7) Beanstandet der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von **acht Wochen** nach deren Zugang in Textform bei der SWN, treffen die SWN nicht mehr die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten. Die SWN werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen.
- (8) Der Kunde kann nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 8 Sperre des Anschlusses

- (1) Die SWN ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens **100,00 EUR** in Verzug ist und die SWN die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen haben.
- (2) Die SWN ist ebenfalls berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder wenn eine Gefährdung der Netzeinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Die Kosten der Sperrung sowie der Wiederherstellung sind vom Kunden zu ersetzen.

§ 9 Anbieterwechsel und Umzug

- (1) Im Falle eines Anbieterwechsels hat die SWN sicherzustellen, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden.
- (2) Die SWN hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum erfolgreichen Anbieterwechsel Anspruch auf Entgeltzahlung, wobei sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 % reduzieren, es sei denn, die SWN weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat.
- (3) Die SWN stellt sicher, dass der Kunde die ihm zugeteilten Rufnummern gemäß § 59 TKG beibehalten kann (Rufnummernportierung). Die technische Aktivierung der Rufnummer hat innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen.
- (4) Einen Wechsel des Geschäftssitzes hat der Kunde den SWN spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen. Der Umzug beendet den Vertrag nicht, wenn die SWN ihre Leistungen am neuen Anschlussort anbietet. In diesem Fall kann die SWN ein Entgelt für den Umzug in Höhe des Preises für die Schaltung eines Neuanschlusses verlangen. Bietet die SWN die Leistung am neuen Sitz nicht an, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 10 Haftung

- (1) Soweit eine Verpflichtung der SWN zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Kunden besteht, der auf der Erbringung von Telekommunikationsdiensten beruht, und die SWN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies

nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt.

(2) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(3) Für sonstige Sach- und Vermögensschäden haftet die SWN bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung der SWN auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel an miet- oder leihweise überlassener Hardware (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Die Abs. (1) bis (4) bleiben unberührt.

§ 11 Datenschutz

(1) Die SWN beachtet die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und wahrt das Fernmeldegeheimnis.

(2) Die SWN verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.

(3) Die SWN speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, ist die SWN berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung zu speichern.

(4) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Stadtwerke Neustrelitz GmbH, Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz, Tel: 03981 – 474 0, info@stadtwerke-neustrelitz.de. Der Datenschutzbeauftragte ist unter datenschutzbeauftragter@stadtwerke-neustrelitz.de erreichbar.

(5) Eine werbliche Ansprache per Telefon oder E-Mail erfolgt nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Kunden oder im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen des § 7 UWG. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne von Abs. (1) sind alle Informationen und Unterlagen einer Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Vertragspartei (einschließlich Objektcodes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen), betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

(3) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für eine Dauer von zwei Jahren fort.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Telefondienste

(1) Sperrung bestimmter Dienste:

a) Der Kunde kann jederzeit und unentgeltlich verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche sowie für Kurzwaldienste (z.B. Premium-Dienste, Auskunftsdiene) netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Ebenso kann die Identifizierung des Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung von Leistungen Dritter gesperrt werden. Für die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und Kurzwaldienste, die nur auf Antrag des Kunden in Textform erfolgt, wird ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der SWN erhoben.

b) Der Kunde kann verlangen, dass er für eingehende Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche) auf eine Sperr-Liste gesetzt wird. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag in Textform. Für die Löschung von der Sperr-Liste wird ein Entgelt laut Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.

(2) Einzelverbindlungsnachweis

Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt die SWN für zukünftige Abrechnungszeiträume einen Einzelverbindlungsnachweis (EVN). Im Antrag kann der Kunde wählen, ob die Zielrufnummern vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt ausgewiesen werden sollen. Der Kunde versichert mit dem Antrag, dass alle Nutzer des Anschlusses (z.B. Mitarbeiter) über die Erstellung des EVN informiert sind und, soweit erforderlich, der Betriebsrat ordnungsgemäß beteiligt wurde. Für Verbindungen, die durch eine Flatrate abgegolten sind, besteht kein Anspruch auf einen EVN.

(3) Öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst die SWN die unentgeltliche Eintragung von Name, Anschrift und Rufnummer in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis. Eine Änderung oder Löschung des Eintrags bedarf ebenfalls eines Antrags des Kunden in Textform. Der Kunde kann der Auskunftserteilung über seine Daten im Wege der Inverssuche jederzeit widersprechen.

(4) Einschränkungen des Notrufs, weitere Einschränkungen

Die SWN gewährleistet die Notruferreichbarkeit (110, 112) gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stromausfall oder einer anderen kurzfristigen technischen Störung Notrufe nicht möglich sind. Die Notruffunktionalität ist nur für den vertraglich vereinbarten Anschlussstandort gewährleistet. Bei einer Nutzung an einem anderen Ort (nomadische Nutzung) ist eine korrekte Standortübermittlung an die Notrufleitstelle nicht sichergestellt. Die Funktionsfähigkeit von Alarmanlagen, Hausnotrufen oder ähnlichen automatischen Wählgeräten kann an IP-Anschlüssen nicht garantiert werden.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Internetdienste

(1) Die SWN vermittelt dem Kunden den Zugang zum Internet. Sie hat außerhalb des eigenen Netzberichts keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit) und die Inhalte. Die in der Leistungsbeschreibung angegebene Bandbreite kann daher von der tatsächlich bei der Nutzung von Diensten Dritter erreichten Geschwindigkeit abweichen. Die SWN ist berechtigt, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen zu ergreifen, um die Netzintegrität und -sicherheit zu gewährleisten und einer Überlastung von Netzverbindungen entgegenzuwirken. Dabei wird der gesamte Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten grundsätzlich gleichbehandelt.

(2) Informationen zur Leistungsfähigkeit des Anschlusses kann der Kunde über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Plattform (www.breitbandmessung.de) erhalten. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die unverschlüsselte Datenübertragung im Internet Sicherheitsrisiken birgt. Es obliegt dem Kunden, seine Systeme und Daten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Firewalls, Antivirensoftware) zu schützen.

(3) Ergänzend zu den allgemeinen Pflichten in § 6 ist der Kunde verpflichtet,

a) den Internetzugang nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder abzurufen und die Urheberrechte Dritter zu wahren;

b) keine schädliche Software (Viren, Trojaner etc.) zu verbreiten oder Angriffe auf fremde Systeme durchzuführen;

c) bei der Nutzung eines drahtlosen Netzwerks (WLAN) dieses durch eine sichere Verschlüsselung (z.B. WPA2/WPA3) und ein sicheres Passwort vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Fernsehdienste

(1) Die SWN erbringt Fernsehdienste durch die Weiterverteilung von Rundfunksignalen Dritter (Programmabbieter). Die SWN hat keinen Einfluss auf Inhalt, Qualität und Sendezeiten der Programme und ist für diese nicht verantwortlich. Die Auswahl, Anzahl und Kanalbelegung der Programme können sich auf-

grund von Entscheidungen der Programmanbieter, der Medienanstalten oder aus technischen Gründen ändern. Ein Anspruch auf die Übertragung eines bestimmten Programms besteht nicht, es sei denn, dies wurde einzelvertraglich zugesichert.

(2) Der Empfang der Fernsehdienste erfordert ein geeignetes Empfangsgerät (z.B. DVB-C-Receiver oder ein Fernsehgerät mit integriertem Empfangsteil). Die Bereitstellung dieser Geräte ist nicht Teil der Leistung, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Dem Kunden ist es untersagt, die Fernsehdienste zur öffentlichen Vorführung (z.B. in Gaststätten oder Geschäftsräumen) zu nutzen, durch Dritte nutzen zu lassen oder die Signale aufzuzeichnen und an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht gesetzlich gestattet ist.

(4) Der Kunde ist zudem verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften zu beachten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass auf seinem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK-18-Kennzeichnung haben, nicht Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt der Kunde insbesondere sicher, indem er ihm zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Übertragungswege (Data-Link-Produkte)

(1) Geltungsbereich und Leistungsumfang

Diese Bestimmungen gelten für Verträge über die Bereitstellung von dedizierten Datenverbindungen mit einer definierten Bandbreite zwischen zwei oder mehreren Netzabschlusspunkten („Übertragungswege“), bei denen die SWN keinen Internetzugang zur Verfügung stellt. Die SWN stellt den Übertragungsweg bis zum vertraglich vereinbarten Netzabschluss- oder Übergabepunkt („Übergabepunkt“) zur Verfügung und erhält diesen in betriebsbereitem Zustand.

(2) Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung der SWN endet am Übergabepunkt. Für sämtliche Hard- und Software, Konfigurationen und den Betrieb des Netzwerks hinter dem Übergabepunkt (insbesondere Router, Firewalls, Switches und angeschlossene Endgeräte) ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Störungen, deren Ursache im Netzwerk des Kunden liegt, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der SWN.

(3) Nutzung des Übertragungswegs

Der Kunde ist verpflichtet, am Übergabepunkt nur Geräte anzuschließen, die den geltenden technischen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es dürfen keine Signale oder Protokolle eingespeist werden, welche die Integrität des Netzes der SWN gefährden können.

(4) Eigentum

Sämtliche von der SWN für die Bereitstellung des Übertragungswegs installierten Einrichtungen, insbesondere Glasfaserkabel, Leitungen und Netzabschluss-einrichtungen (z.B. Medienkonverter, NTU), bleiben im alleinigen Eigentum der SWN.

§ 17 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die SWN für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistungserbringung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos und Sanktionen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien sowie der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber.

(2) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 17 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die SWN für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistungserbringung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos und Sanktionen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien sowie der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber.

(2) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 18 Änderungen der AGB, der Entgelte und der Leistungen

(1) Die SWN kann die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Gesamtkosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Netzinfrastruktur, Vorleistungsprodukte, technischen Service, Kundenverwaltung, Personal sowie hoheitlich auferlegten Abgaben (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge). Preiserhöhungen kommen in Betracht und Preisermäßigungen sind vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Kostensteigerungen werden nur in dem Umfang für eine Preis-erhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

(2) Diese AGB können geändert werden, soweit dies aus einem triftigen Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die die SWN nicht veranlasst hat und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit hierdurch nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen der AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen der AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB führt.

(3) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können durch die SWN geändert werden, soweit dies aus einem triftigen Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

(4) Änderungen nach den Abs. (1), (2) und (3) werden dem Kunden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung, werden die Änderungen zum angekündigten Zeitpunkt wirksam. Widerspricht der Kunde fristgerecht, wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt, die SWN ist jedoch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat berechtigt. Auf diese Folgen wird die SWN den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist Neustrelitz.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Die SWN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde durch die SWN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.